



Report VNLF 080866.4 Klassifizierungsbericht



Antragsteller

KLEEN-TEX Industries in Europa GmbH
Münchener Straße 21
6330-Kufstein
Austria

Kundenreferenz

Frau Antje Schlegel

Auftrag

Klassifizierung des Brandverhaltens gemäß EN 13501.

Prüfgut

"Kleen-Thru Plus", "Kleen-Scrape"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 6
Originalausfertigung / Wien 21.07.2015 / da2 / 277

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Vitte', written over a horizontal dotted line.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Einleitung	2
3	Details zum klassifizierten Bauprodukt.....	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Beschreibung des Bauproduktes	3
4	Prüfberichte und Prüfergebnisse zum Nachweis der Klassifizierung.....	4
4.1	Prüfbericht(e).....	4
4.2	Prüfergebnisse	4
5	Klassifizierung und Anwendungsbereich.....	4
5.1	Referenz zur Klassifizierung.....	4
5.2	Klassifizierung	4
5.3	Anwendungsbereich	4
6	Einschränkungen.....	5
6.1	Hinweis	5
7	Anmerkungen	6

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
18.16.2015	22.06.2015	Klassifizierung des Brandverhaltens gemäß EN 13501.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	22.06.2015	„Kleen-Thru Plus“
2	22.06.2015	„Kleen-Scrape“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

2 Einleitung

Dieser Klassifizierungsbericht definiert die Klassifizierung, die den Bauprodukten **„Kleen-Thru Plus“** und **„Kleen-Scrape“** in Übereinstimmung mit dem in EN 13 501-1 (a) angegebenen Verfahren zugewiesen wird.

3 Details zum klassifizierten Bauprodukt

3.1 Allgemeines

Die Bauprodukte „**Kleen-Thru Plus**“ und „**Kleen-Scrape**“ sind als Bodenbeläge definiert, die Klassifizierung ist gültig für die Anwendung gemäß Punkt 5.3.

3.2 Beschreibung des Bauproduktes

Material (der Nutzschicht):	Elastomer (Nitrilgummi) (laut Angabe des Antragstellers)
Konstruktiver Aufbau:	homogen
Beschaffenheit der Oberseite:	nicht transparent
Belagstyp:	profiliertes Bodenbelag
Oberflächenstruktur:	profilierte Oberseite
Farbliche Gestaltung:	uni
Lieferform:	Matten

„Kleen-Thru Plus“	im ÖTI festgestellt	Angaben des Antragstellers
Gesamtgewicht	4365 g/m ²	4400 g/m ²
Gesamtdicke	9,3 mm	10 mm

„Kleen-Scrape“	im ÖTI festgestellt	Angaben des Antragstellers
Gesamtgewicht	4614 g/m ²	4400 g/m ²
Gesamtdicke	5,9 mm	5,5 mm

4 Prüfberichte und Prüfergebnisse zum Nachweis der Klassifizierung

4.1 Prüfbericht(e)

Prüflabor	ÖTI
Nr. des Prüfberichtes	VNLf 080866.3
Ausstellungsdatum	2015-07-21
Antragsteller	KLEEN-TEX Industries in Europa GmbH
Prüfverfahren	EN ISO 11925-2 und EN ISO 9239-1

4.2 Prüfergebnisse

Muster	Prüfungsergebnisse		Anzahl der Versuche
	Entzündbarkeit, EN ISO 11925-2		
„Kleen-Thru Plus“	Flammenausbreitung ≤ 150 mm	ja	6
„Kleen-Scrape“	Flammenausbreitung ≤ 150 mm	ja	6

5 Klassifizierung und Anwendungsbereich

5.1 Referenz zur Klassifizierung

Diese Klassifizierung wurde nach EN 13501-1 (a) durchgeführt.

5.2 Klassifizierung

Die Bauprodukte „Kleen-Thru Plus“ und „Kleen-Scrape“ werden in Bezug auf deren Brandverhalten wie folgt klassifiziert.

Brandverhalten	Rauchentwicklung
E_{fl}	--
Klassifizierung des Brandverhaltens	
E_{fl}	

5.3 Anwendungsbereich

Diese Klassifizierung ist für die unter Punkt 3 beschriebenen Bauprodukte für die folgende Endanwendung gültig.

Verwendungszweck	Horizontal verlegter Bodenbelag in Mattenform.
Untergrund	Nicht brennbare Untergründe (Euroklassen A1fl oder A2fl) mit einer Rohdichte von mind. 1350 kg/m ³ .
Art der Befestigung	unverklebt und verklebt bzw. haftfixiert

6 Einschränkungen

6.1 Hinweis

Das Klassifizierungsdokument stellt keine Typengenehmigung oder Zertifizierung des Produktes dar.

Sollte ein Bauprodukt entsprechend System 3 des Übereinstimmungsnachweisverfahrens CE-gekennzeichnet werden, ist die dem Bauprodukt in diesem Bericht zugeordnete Klassifizierung für eine Herstellererklärung zur Übereinstimmung innerhalb des Nachweisverfahrens System 3 zusammen mit einer CE-Kennzeichnung im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie geeignet.

Sieht der Hersteller eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit dem Übereinstimmungsnachweisverfahren System 3 vor, hat er eine Erklärung abzugeben, die den Prüfunterlagen beizufügen ist. Diese bestätigt, dass die Produktausführung keine spezifischen Prozesse, Verfahren oder Abläufe beinhaltet (z. B. keine Zusätze von flammhemmenden Stoffen, Begrenzung von organischen Bestandteilen oder Zusätzen von Füllstoffen) zur Verbesserung des Brandverhaltens, um die erzielte Klassifizierung zu erreichen. Als Konsequenz hieraus hat der Hersteller den Schluss gezogen, dass das System 3 des Übereinstimmungsnachweisverfahrens angemessen ist.

Die Prüfstelle hat deshalb keine Rolle in der Probenauswahl gespielt, obschon die Prüfstelle angemessene Referenzen, die vom Hersteller stammen, bereithält, um die geprüften Proben zu verfolgen.

7 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstaufertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfw). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfw.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfmethode mit (a) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerrufenen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende